

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2005

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Dezember 2005

Nr. 49

Inhalt	Seite
27.09.2005 - 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 08. August 2001 für den Friedhof der Ev.-luth. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing in Nordstemmen	658
05.12.2005 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 „Der große Steinkamp“ in der Ortschaft Derneburg der Gemeinde Holle	661
06.12.2005 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales, Landkreis Hildesheim	664
07.12.2005 - Inkrafttreten der 5. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB der Stadt Bockenem für den Stadtteil Bönningen gemäß § 10 BauGB	665
07.12.2005 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	667
09.12.2005 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 und Örtliche Bauvorschrift „Im Hollen“ und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bei der Wulfseiche“, Flecken Duingen	670

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 08. August 2001
für den Friedhof der
Ev.-luth. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing
in Nordstemmen**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe
(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing
in Nordstemmen hat der Kirchenvorstand **am 27.09.2005** folgenden Nachtrag
beschlossen:

Es wird folgender § 6 geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre - einmalig für 30 Jahre - : **192,00 €**
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren - einmalig für 30 Jahre - : **70,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : **210,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : **7,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : **180,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : **6,00 €**

4. Rasenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre - je Grabstelle - : **1.110,00 €**

5. Rasenreihenurnengrabstätte:

- für 30 Jahre - je Grabstelle - : **820,00 €**

**6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem.
§ 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. Nr. 2 a) oder Nr. 3 a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. Nr. 2 b) oder 3 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle / Kirche:

- | | |
|---|----------------|
| a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Trauerfall | 50,00 € |
| b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfall | 80,00 € |

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III.

Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube werden die Gebühren direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

IV.

Gebühren für Umbettungen: **Siehe § 7**

V.

Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
als Kopfstein: | 15,00 € |
| b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung
der Standsicherheit während der Dauer des
Nutzungsrechts | 60,00 € |

VI.

Friedhofsunterhaltungsgebühr

- für ein Jahr - je Grabstelle - **2,60 €**

VII.

Sonstige Gebühren:

anteilige Kosten für die Beseitigung
von Grabschmuck
je Bestattung **50,00 €**

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussvorschriften**

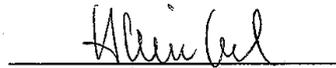
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, **frühestens am 01.01.2006** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Rössing, den 27.09.2005

Der Kirchenvorstand:




(Stallmann-Molkewehrum)
Vorsitzende


(Hümpel)
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

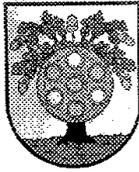
Hildesheim, 11.10.2005

Der Kirchenkreisvorstand Hildesheim-Sarstedt:



Im Auftrag


(Pieper)



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 „Der große Steinkamp“ in der Ortschaft Derneburg der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 38 „Der große Steinkamp“ in der Ortschaft Derneburg als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Der große Steinkamp“ liegt am nord/westlichen Rand der Ortschaft Derneburg. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 38 „Der große Steinkamp“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 05.12.2005
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

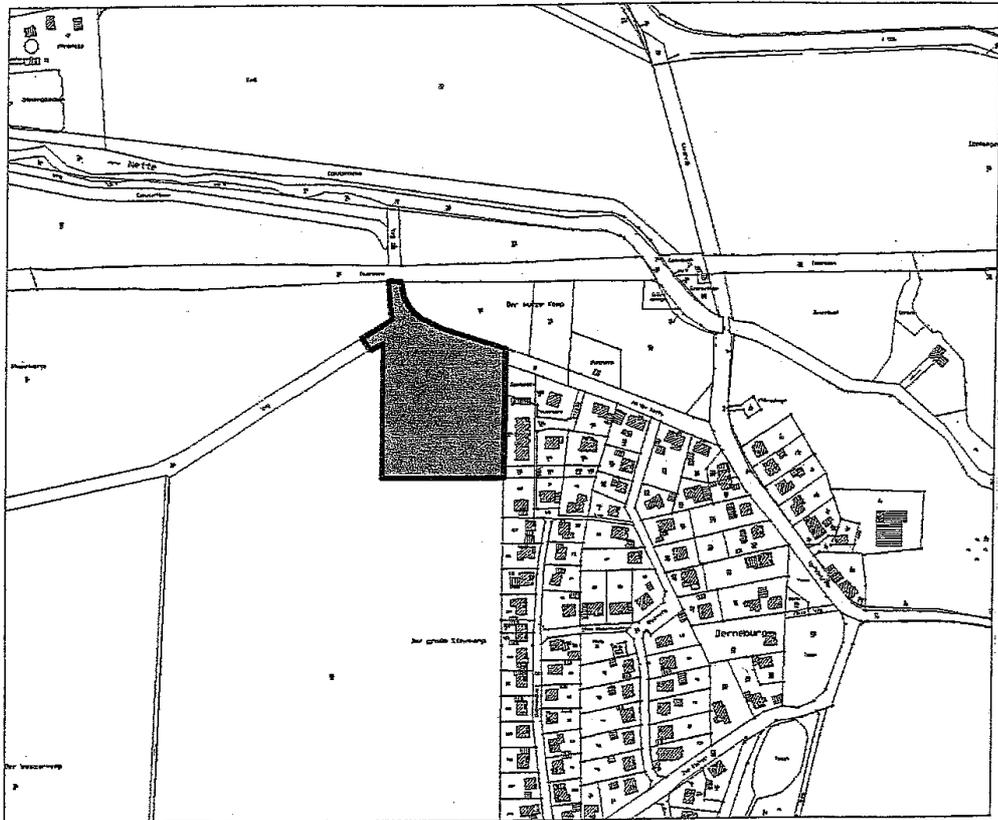
Huchthausen



Gemeinde Holle

Ortschaft Derneburg

Bebauungsplan Nr. 38 „Der große Steinkamp“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Der große Steinkamp“ in der Ortschaft Derneburg

Sitzung
des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales

Am Donnerstag, dem 15.12.2005, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales (FBA 4)
statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Gesundheit und Soziales vom 24.11.2005 (öffentlicher Teil) - KDS-Nr. 268/XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Umsetzung des SGB II;
- Aktuelle Informationen durch die Verwaltung und ARGE
5. SGB II – Kosten der Unterkunft – Erstellung eines Mietspiegels –
Sachstandsbericht der Verwaltung
6. Weiterentwicklung der Ziele bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege
- Antrag der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.11.2005
- Vorlage-Nr. 1045/XV
7. Übersicht über das Budget 20 im Haushaltsjahr 2006
- Vorlage-Nr. 1042/XV
8. Bezuschussung des Frauenhauses Hildesheim e.V. im Haushaltsjahr 2006
- Vorlage-Nr. 1044/XV
9. Antrag des Vereins für Suizidprävention e.V. auf Bezuschussung der Vereinsarbeit im
Haushaltsjahr 2006
- Vorlage-Nr. 1046/XV
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 06.12.2005

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Wöhler

Inkrafttreten
der 5. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
der Stadt Bockenheim für den Stadtteil Bönningen
gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 28.11.2005 die 5. Änderung Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB beschlossen. Der Planbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Bönningen. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Satzungsänderung kann einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenheim, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2005 (BGBl. I Seite 718) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungsänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 4. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenheim, den 07.12.2005

STADT BOCKENEM
Der Stadtdirektor

Rademacher

Sitzung des Kreistages

**Am Montag, dem 19.12.2005 findet um 16.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Kreistagssitzung statt.**

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 18./XV Kreistagssitzung am 13.10.2005
(öffentlicher Teil)
- KDS- Nr. 260/ XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 und
Entlastung der Landrätin
- Vorlage- Nr. 1028/ XV
5. Bewilligung von Bedarfszuweisungen im Haushaltsjahr 2005
- Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/ Die Grünen vom 30.11.2005
6. Nachtragshaushaltssatzung 2005 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage- Nr. 1025/ XV
7. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben von
erheblicher Bedeutung im Haushaltsjahr 2005
- Vorlage- Nr. 1039/ XV
8. Haushaltssatzung 2006 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan,
Investitionsprogramm und Finanzplan; Haushaltskonsolidierungskonzept 2006;
Stellenpläne 2006 für den Landkreis Hildesheim und das Kreiskrankenhaus Diekholzen;
Wirtschaftsplan 2006 des Kreiskrankenhauses Diekholzen
- Vorlage- Nr. 1026/ XV (**bereits mit Schreiben vom 25.11.2005 übersandt**)
- Anträge der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen
- Anträge der Gruppe CDU/FDP
- Vorlage- Nr. 1015/ XV-A
9. Fusion des Stadttheaters Hildesheim mit der Landesbühne Hannover
- Vorlage- Nr. 1043/ XV (sh. Schreiben vom 06.12.2005)
10. Vertretung des Landkreises Hildesheim
 - in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim,
 - in den Aufsichtsräten der Kurbetriebsgesellschaft mbH Bad Salzdetfurth, der Landkreis
Hildesheim Holding GmbH, der Stadttheater Hildesheim GmbH und
im Kuratorium Hirschberg
- Vorlage- Nr. 1006/ XV

11. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
- Vorlage- Nr. 952/ XV
12. Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Kreiswahl und die Landratswahl 2006 im Landkreis Hildesheim
- Vorlage- Nr. 1024/ XV
13. Wahlbereiche für die Kreistagswahl am 10. September 2006
- Vorlage- Nr. 1027/ XV
14. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Landkreis Hildesheim; öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kontakt e.V. Alfeld
- Vorlagen -Nr. 1010/ XV, 1010/ XV-A
- Anträge der Gruppe SPD-Bündnis 90/ Die Grünen
15. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für Dienst- und Sachleistungen der FTZ und Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Hildesheim
- Vorlage- Nr. 1013/ XV
16. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2004
- Vorlage- Nr. 1031/ XV (sh. Schreiben vom 01.12.2005)
17. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/ Haushaltssatzung 2006
- Vorlage- Nr. 1032/ XV (sh. Schreiben vom 01.12.2005)
18. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2006 mit Erlass der 7. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung des ZAH
- Vorlage- Nr. 1033/ XV (sh. Schreiben vom 01.12.2005)
19. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Erlass der 9. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des ZAH
- Vorlage- Nr. 1034/ XV (sh. Schreiben vom 01.12.2005)
20. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Entgelte ab 01.01.2006
- Vorlage- Nr. 1035/ XV (sh. Schreiben vom 01.12.2005)
21. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2006
- Vorlage- Nr. 1036/ XV (sh. Schreiben vom 01.12.2005)
22. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2005; Gastschulbeiträge
- Vorlage- Nr. 1012/ XV
23. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2005; Heizung und Beleuchtung
- Vorlage- Nr. 1017/ XV

24. Mitteilungen der Verwaltung

25. Anfragen

Hildesheim, 07.12.2005

Landkreis Hildesheim
Landrätin

FLECKEN DUINGEN
- Der Gemeindedirektor -

DUINGEN, DEN 9.12.2005

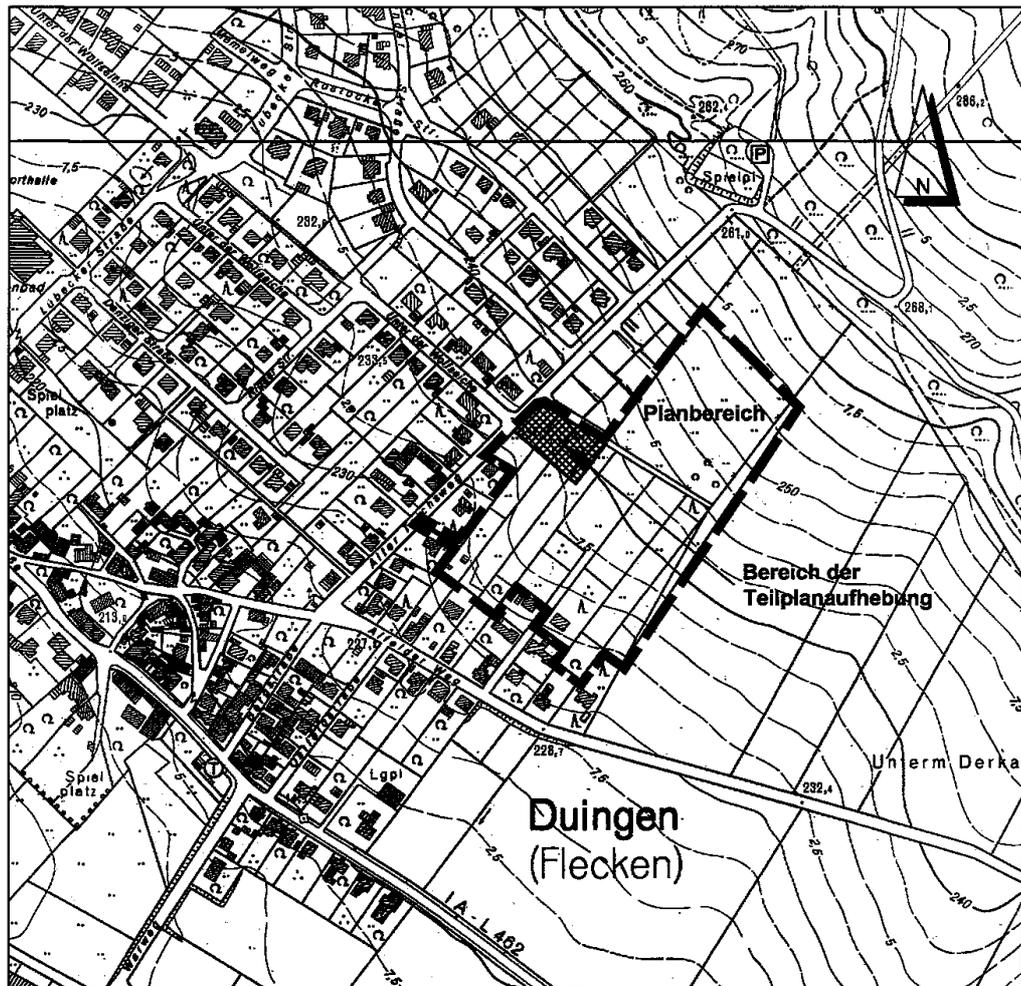
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Flecken Duingen

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 5.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 18 und Örtliche Bauvorschrift „Im Hollen“ und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bei der Wulfseiche“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 18 und Örtliche Bauvorschrift „Im Hollen“ und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bei der Wulfseiche“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 liegt im Südosten des Ortes Duingen südöstlich der Straße Alter Teichweg und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt. Der Bereich der Teilplanaufhebung ist auf der Karte ebenfalls dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 18 und Örtliche Bauvorschrift „Im Hollen“ und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bei der Wulfseiche“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassenden Erklärung kann in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Donnerstag im Monat	bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen	
und nach vorheriger Anmeldung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 und Örtliche Bauvorschrift „Im Hollen“ und Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bei der Wulfseiche“ in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn keine

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Duingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

gez. Witt